

Verein "Freunde des Jugendfußballs in der Vulkaneifel e.V."

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Jugendfußballs in der Vulkaneifel e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Ellscheid.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendfußballsports, insbesondere der Sportvereine, die die Jugendspielgemeinschaft (JSG) und den Jugendförderverein (JFV) Vulkaneifel bilden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung von Sportgeräten, Entschädigung qualifizierter Übungsleiter, Förderung sportlicher Leistungen und Übungen sowie der Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen für die Freizeit und soziale Bildung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
- (5) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitglieder-versammlung nur dann abstimmen, wenn sie mindestens acht Tage vor dem Ver-sammlungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) Stellv. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandes ist zulässig.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 8 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung gegenüber einen Prüfungsbericht abzugeben und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen der Verbandsgemeinde Daun zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.